

14  
143

28.05.2020  
Herr Jünger  
22105

67

**Südfriedhof Köln - Erneuerung der Wasserversorgung  
Bedarfsprüfung für freiberufliche Leistungen**

RPA-Nr. 2020/0724

Kosten eingereicht	107.244,18€ (netto)	127.620,57€(brutto)
Kosten bestätigt:	siehe Stellungnahme	

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingang 19.05.2020, letztmalig ergänzt am 20.05.2020, legt 67 - Amt für Landschaftspflege und Grünflächen – die Bedarfsprüfung für freiberufliche Leistungen zur Erneuerung der Wasserversorgung auf dem Kölner Südfriedhof zur Prüfung vor.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass neben den Instandhaltungskosten sich die Kosten des Wasserverbrauchs zwischen 2017 und 2018 von rund 19.000€ auf zwischenzeitlich 105.000€, mehr als verfünffacht haben. Ein Handlungsbedarf ist somit unstrittig.

Bei der Prüfung sind folgende Punkte aufgefallen:

Der Entwurf einer Beschlussvorlage lag den Unterlagen nicht bei und konnte auch kurzfristig nicht nachgereicht werden.

Bei einer Bedarfsprüfung im Jahr 2019 (RPA-Nr. 2019/1621) mit vergleichbaren Planungsleistungen wurde die Planung von 67 als Fachplanung i. S. der HOAI 2013, Teil 4, Abschnitt 2 (technische Ausrüstung) eingeordnet. Die jetzt vorliegende Planungsleistung wurde von 67 als Objektplanung i. S. der HOAI 2013, Teil 3, Abschnitt 3 (Ingenieurbauwerke) eingeordnet. Eine entsprechende Erläuterung zur Anwendung eines anderen Leistungsbildes liegt den Unterlagen nicht bei. Für zukünftige Maßnahmen sollte der Sachverhalt untersucht und eine endgültige Zuordnung gefunden werden.

Welche Leistungen stadintern (26 für 67) erbracht werden, ist unzureichend dokumentiert. 67 beziffert die Leistungen von 26 mit ca. 25% der Bausumme, was bei aktuellen Baukosten von ca. 1,092 Mio. € (netto) ca. 273T€ (netto) entspricht. Ob die angegebenen Honorare in diesen Kosten bereits enthalten sind, kann ich nicht erkennen.

Bezüglich der anrechenbaren Kosten und der daraus resultierenden Honorare reicht 67 das Angebot eines Ingenieurbüros nach. Die anrechenbaren Kosten und Honorare erscheinen plausibel. Es wird darauf hingewiesen, dass nach VgV §28, Abs. 2 die Durchführung eines Vergabeverfahrens, lediglich zur Markterkundung, unzulässig ist.

Empfehlungen:

Da die dezentrale Nachtragsbearbeitung seit 01.01.2020 auf die Fachämter übertragen wurde und mit einem entsprechenden Wissensaufbau begonnen wird, rege ich an, sich die besondere Leistung der Nachtragsbearbeitung im Rahmen des durchzuführenden Vergabeverfahrens anbieten zu lassen.

Bezüglich der unterschiedlichen Leistungspflichten empfehle ich, die Grundleistung der Bauoberleitung und die besondere Leistung der örtlichen Bauüberwachung (ggf. einschl. Nachtragsbearbeitung) jeweils unterschiedlichen Auftragnehmern zu übertragen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Bauoberleitung in Personalunion mit der örtlichen

Bauüberwachung, die Hauptaufgabe „Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung“ nicht wirksamen ausführen kann.

Auf Grund der Haftungs- und Gewährleistungsvorteile gegenüber den geringen Kosten empfehle ich, die Leistungsphase 9 mit zu beauftragen.

Im Weiteren empfehle ich, die beschlussfassenden Gremien mit einem Rahmenterminplan über die planerische und bauliche Umsetzung der Maßnahme zu informieren.

Gerne biete ich an, die vorgenannten Punkte im Rahmen eines Erörterungsgespräches näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hemsing

ausgefertigt J. Jünger